

# **Satzung für den Verein für Kunst, Kultur und Bildung**

Stand: Beschluss der Gründungssitzung am Abend des 11.3.2008

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein für Kunst, Kultur und Bildung“.
2. Vereinssitz ist Bielefeld.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Aufgabe des Vereins für Kunst, Kultur und Bildung ist es, über die Vermittlung von Kunst, Kultur und Bildung die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen Senioren, Behinderten, MigrantInnen und gering Verdienenden zu verbessern. Ziel ist es, mehr Lebensqualität zu schaffen, Selbstorganisation und kreative Fähigkeiten zu fördern und praktische Weiterqualifizierung für berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten anzubieten. Dabei sollen so geringe finanzielle Hürden wie möglich den Zugang für alle unabhängig vom jeweiligen Einkommen erleichtern.
2. Zum Erreichen dieser Ziele strebt der Verein für Kunst, Kultur und Bildung die ausdrücklich gewünschte Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Organisationen in Bielefeld, Europa und weltweit an, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Der Verein für Kunst, Kultur und Bildung möchte mit seinem Engagement nationalistischen, antidemokratischen und totalitären Aktivitäten und Tendenzen in der Gesellschaft entgegenwirken. Es sollen die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Toleranz für Menschen mit gesellschaftlich ausgegrenzten Geschlechtsidentitäten gefördert werden.
4. Der Verein für Kunst, Kultur und Bildung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Das schließt nicht aus, dass Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Angestellte des Vereins materielle Zuwendungen erhalten. Der Verein darf Aufwandsentschädigungen auszahlen, jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

## **§ 3 Tätigkeiten**

Die Aufgabe des Vereins für Kunst, Kultur und Bildung ist die Förderung der in § 2 genannten Zielgruppen durch Kunst-, Kultur- und Bildungsmaßnahmen. Der Verein kann sich aller zur Erreichung seiner Ziele geeigneten Mittel bedienen. Dazu zählen insbesondere:

1. Planung und Durchführung von Projekten im Kunst-, Kultur- und Bildungsbereich.
2. Vermittlung und Beratung zur Durchführung von Projekten in den unter §3 Abs. 1 genannten Bereichen.

3. Öffentliche Vorträge, Tagungen, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und Bildungsreisen.
4. Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen in den unter §3 Abs. 1 genannten Bereichen.
5. Erhalt und Schaffung der räumlichen und organisatorischen Infrastruktur und der gegenseitige Wissens-, Fertigkeiten- und Informationsaustausch der im Verein zusammengeschlossenen Personen.
6. Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Herausgabe von Veröffentlichungen.
7. Zusammenarbeit und kommunikative Vernetzung mit Personen, Gruppen und Vereinen, die verwandte Zwecke verfolgen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Mitglied kann jede/r werden, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie Kinder und Jugendliche mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Er kann auf Beschluss des Vorstandes ermäßigt werden. Eine Aufnahmegebühr ist möglich. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsmäßigen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
6. Die Mitgliedschaft wird durch das Ausfüllen der Beitrittserklärung beantragt. Wird dem Beitritt 4 Wochen nach Eingang beim Vorstand nicht widersprochen, gilt die Mitgliedschaft als angenommen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Die Austrittserklärung wirkt zum Ende eines Quartals. Sie muss bis zum Ende des Quartals, für das sie gelten soll zugegangen sein.
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dies ist möglich bei Verletzung der Mitgliedspflichten, sowie bei groben Zuwiderhandlungen gegen das Interesse und Ansehen des Vereins. Der Ausschluss ist der/dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen und des Zeitpunkts seiner Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die/der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen.

#### **§ 5 Organe des Vereins für Kunst, Kultur und Bildung sind:**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Kalenderjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung erfüllt den Zweck, die Arbeit des Vereins und des Vorstandes als eine

basisdemokratische zu gewährleisten. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahlen des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen
- d) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen
- e) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Ein Antrag dazu ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss den Verhandlungsgegenstand nennen und von allen AntragstellerInnen unterzeichnet sein.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung kann mit einer Wahrung einer 14-tägigen Frist auf dem einfachen Postweg oder per eMail zugestellt werden.

5. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung, der die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung obliegt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

7. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen: 1. VorsitzendeR und mindestens einE stellvertretendeR VorsitzendeR. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Vorstandmitglieder.

2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gemäß BGB § 26 obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Einberufung der Haupt- und Mitgliederversammlungen.
- c) Vorschläge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung
- d) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen MitarbeiterInnen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in einer gemeinsamen Sitzung gefasst, die von der/vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wird. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.

5. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die Positionen dieses/r ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes/r eine Neuwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit vornehmen muss. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann in diesem Fall auch ggf. eine vorgezogene Neuwahl des Gesamtvorstandes durchgeführt werden.

6. Eine Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds ist nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

7. Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite gestellt werden. Er wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.

8. Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

9. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen selbstständig durchzuführen.

## **§ 8 Tätigkeit des/der RechnungsprüferIn**

Die/Der in der Mitgliederversammlung gewählte RechnungsprüferIn hat den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber auf einer Haupt- oder Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der/Die RechnungsprüferIn wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden wird diese Position kurzfristig durch eine Haupt- oder Mitgliederversammlung neu besetzt. Eine Wiederwahl des/der RechnungsprüferIn ist zulässig.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Das Vermögen des Vereins fällt dann an eine gemeinnützig tätige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Die Einrichtung wird auf der zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestimmt.

## **§ 10 Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.